

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 10. März 1986

Katholische Beratungsstellen für werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen. — Kreuzweg der Jugend am 21. März 1986. — Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab. — Chrisam-Messe – Abholung der hl. Öle 1986. — Gebet für den Libanon. — Gebetstag für die verfolgte Kirche am 4. Mai 1986. — Schott-Meißbuch für die österlichen Tage. — Dokumente zur Meißfeier. — Portiunkula-Privileg. — Christliche Kunst in der Erzdiözese Freiburg. — 38. Hochschulwoche in Gengenbach. — Priesterexerziten. — Ernennungen. — Entpflichtung. — Zuruhesetzung. — Verzicht. — Besetzung von Pfarreien. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 35

Katholische Beratungsstellen für werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen

Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz zu Angriffen auf die Arbeit der katholischen Beratungsstellen für werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen:

1. Die Kirche setzt sich seit vielen Jahren nachdrücklich für das Leben der ungeborenen Kinder ein. Sie hat jederzeit klar ihren Standpunkt vertreten, daß das menschliche Leben von Anfang an unbedingten Schutz verlangt. Die Kirche hilft in rund 200 anerkannten katholischen Beratungsstellen für werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen. Im Jahr suchen etwa 25 000 schwangere Frauen aus allen Bevölkerungsschichten eine katholische Beratungsstelle auf. Der weit überwiegende Teil ist an einer echten Beratung interessiert, obwohl mehr als die Hälfte mit der Vorentscheidung zu einem Schwangerschaftsabbruch kommt. Von diesen entscheidet sich aufgrund der Beratung erwiesenermaßen zumindest jede dritte Frau für das Leben des Kindes. Außer ihnen erhält eine große Zahl von Ratsuchenden, die in schwieriger Lage von vorneherein ihr Kind zur Welt bringen wollten, eine intensive Beratung zur Lösung von Konflikten sowie teilweise eine längerfristige Unterstützung. Die positiven Erfahrungen der kirchlichen Beratung haben zu zahlreichen Stiftungen und Hilfsaktionen geführt. Die Intensität und der menschliche Respekt, womit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Beratungsstellen sich für bedrängte Menschen einsetzen und mit ihnen um menschliche Lösungen ihrer Probleme ringen, verdienen Anerkennung, Dank und Unterstützung.
2. In letzter Zeit greifen einzelne Gruppen aus ganz gegensätzlichen Beweggründen die katholischen Beratungsstellen an. Von der einen Seite wird behauptet, in katholischen Beratungsstellen würden Frauen „unter Druck gesetzt“ und zum Austragen ihres Kindes „gezwungen“. Die berech-

tigten Belange der Frau, ihre „grundsätzlich garantierte Würde“ und ihre „Eigenverantwortung“ würden mißachtet.

Von der anderen Seite wird im Gegensatz dazu kritisiert, auch in katholischen Stellen würde „nur mit halbem Herzen“ das Lebensrecht der Ungeborenen gewahrt, wenn von „Gewissensentscheidung“ und „Entscheidungsfreiheit“ der schwangeren Frau gesprochen werde. Nach erfolgter Beratung werde auf Wunsch ein Beratungsschein ausgestellt, der einen „Freigabeschein zum Töten“ darstelle.

Mit der Anerkennung von Beratungsstellen zur „Beratung nach § 218 b StGB“ habe die Kirche sich im Widerspruch zu ihrer Morallehre in das „staatlich legalisierte Abtreibungsgeschehen“ hineinziehen lassen.

Die Vorwürfe von beiden Seiten beruhen auf einer ganzen Kette von Fehlurteilen. Anschuldigungen dieser und ähnlicher Art weise ich im Namen der Deutschen Bischofskonferenz mit aller Entschiedenheit zurück.

3. In diesem Zusammenhang möchte ich folgendes klarstellen:

- (1) Die Kirche verteidigt das unbedingte Recht eines jeden Menschen auf sein Leben, das mit der Zeugung beginnt. Sie tut dies auf verschiedenen Ebenen: der Verkündigung, der Beratung und Hilfe, in öffentlichen Aktionen.
- (2) Die fachlich qualifizierte und umfassende Beratung der kirchlichen Stellen dient dem Lebensschutz des ungeborenen Kindes, indem sie
 - zur Überwindung der Not- und Konfliktlage beiträgt,
 - die Frau und nach Möglichkeit den Mann mit den jeweiligen Angehörigen zum Austragen bzw. zur Annahme des Kindes ermutigt,
 - durch konkrete Hilfen ermöglicht, eine persönlich verantwortete Entscheidung zu treffen, die der Verpflichtung gegenüber dem ungeborenen Leben gerecht wird.

Mit Hilfe dieser Beratung soll die ratsuchende Frau oder das Paar auch tiefer liegende geistig-seelische

und religiös-moralische Konflikte sowie soziale und wirtschaftliche Probleme bewältigen lernen und so zu verantwortlichem Handeln finden können. Dabei muß sie in ihrer Verantwortung gegen äußeren Druck zu einer persönlichen Entscheidung bestärkt werden, die sich an den sittlichen Geboten orientiert.

(3) Das Gebot „Du sollst nicht töten“ ist ein sittliches Gebot, das sich mit unbedingtem Anspruch an das Gewissen und an die verantwortliche Entscheidung jedes Menschen richtet. Die Freiheit zur Entscheidung nach dem persönlichen Gewissen darf daher nicht in einen Gegensatz zum sittlichen Gebot gesetzt werden, um so ein willkürliches Verhalten zu rechtfertigen. Die Beratung wird aber häufig nicht nur mit einem fehlgeleiteten, sondern auch mit einem irrigen Gewissen konfrontiert. Sie steht daher vor der ständigen Aufgabe, unter schwierigen Bedingungen ein neues Bewußtsein vom Wert des Lebens zu vermitteln.

(4) Die im staatlichen Strafrecht vorgeschriebene soziale Beratung hat den gesetzlichen Auftrag, über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder zu beraten, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in seinem Urteil vom 25. Februar 1975 betont, daß der Schutz der Ungeborenen das Ziel der Beratung sein müsse. Die Beratungsstellen sind hiernach verpflichtet, alles zu tun, um die ratsuchende Schwangere zu bewegen und gezielt auf ihre Motivation Einfluß zu nehmen, die Schwangerschaft auszutragen und sich für das zu erwartende Kind zu entscheiden.

Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung bedeutet nur die Bestätigung, daß nach diesen Grundsätzen beraten worden ist. Dies wird in dem Text, der in katholischen Beratungsstellen benutzt wird, klar zum Ausdruck gebracht. Die Beratungsbestätigung ist nicht zu verwechseln mit der Indikationsfeststellung, die ein Arzt vornimmt und die nach der geltenden Rechtslage Voraussetzung für die Straffreiheit einer Abtreibung ist. Eine solche Indikationsfeststellung aber wird in katholischen Beratungsstellen nicht vorgenommen.

(5) Nur durch die Einbeziehung unserer katholischen Beratungsstellen in die gesetzlich vorgesehene Schwangerenberatung war und ist ein effektives Beratungsangebot in möglichst vielen Regionen erreichbar. Es wäre unverantwortlich, die Ratsuchenden weltanschaulich andersorientierten oder völlig wertneutralen Beratungsstellen zu überlassen, gerade in einer Entscheidung, bei der es vor allem um Wert- und Gewissensfragen geht. Beratungsstellen werden, auch wenn katholische Stellen sich nicht beteiligen sollten, in jedem Fall eingerichtet, anerkannt und von

Ratsuchenden in Anspruch genommen. Auch kirchlicherseits muß daher ein dringendes Interesse an der Mitarbeit katholischer Beratungsstellen bestehen, weil im Grunde nur bei den konfessionell getragenen, insbesondere bei unseren katholischen Beratungsstellen hinreichend sicher gewährleistet ist, daß sowohl vom Träger als auch von den Mitarbeitern in der Beratungsstelle die positive Zielrichtung der Beratung uneingeschränkt bejaht und der Schutz des ungeborenen Kindes als verpflichtende Aufgabe der Beratungsarbeit gesehen wird.

Nur unter dieser Voraussetzung kann mit den besonderen religiösen und moralischen, sozialen und materiellen Unterstützungen von Seiten der Kirche eine größere Zahl von Frauen erreicht werden, die zunächst in einer Abtreibung einen Weg aus einem Konflikt zu sehen glauben, jedoch in vielen Fällen durch die Beratung in unseren katholischen Beratungsstellen für das Ja zum Kind zu gewinnen sind.

Es kann deshalb überhaupt keine Rede davon sein, daß sich katholische Beratungsstellen durch Ausstellung einer Bestätigung über die erfolgte Beratung an einer Abtreibung beteiligen.

Die Bischöfe halten daher nach erneuter Prüfung die Mitarbeit kirchlich anerkannter Beratungsstellen und damit die Ausstellung einer Beratungsbestätigung für richtig und für unverzichtbar.

4. Die Beraterinnen und Berater leisten eine schwierige Arbeit, da sie ständig mit belasteten und oft mit ausweglos erscheinenden Situationen konfrontiert werden. Daher ist es wichtig, daß die Berater sich auf verantwortliche Mithilfe verlassen können. Wenn dagegen mit dem Anspruch, konsequent für den Schutz des Lebens einzutreten, eine Beratung nur zum Schein versucht werden sollte, um „Beweise“ für eine angeblich nicht dem Lebensschutz verpflichtete Beratung in den katholischen Stellen zu erhalten, muß dies als zynisch und als grober Vertrauensmißbrauch zurückgewiesen werden. Denn dadurch soll eine Beraterin veranlaßt werden, sich mit ihrer ganzen Person zu engagieren, um dann ihre Bereitschaft, alle Schwierigkeiten auch mit eigenen Belastungen mitzutragen, ins Leere laufen zu lassen.

Statt dessen erfordert die Glaubwürdigkeit im Einsatz für das Leben, daß den Müttern und Vätern in Not- und Konfliktsituationen geholfen wird, damit sie auch unter außergewöhnlichen Belastungen Ja sagen können zu ihrem Kind. Gerade solche Erfahrungen werden die Überzeugung vom unbedingten Wert des Lebens gegenüber verbreiteten nivellierenden Tendenzen festigen. Ich rufe daher die katholischen Verbände, darüber hinaus jedoch ebenso Berufsverbände und Aktionsgruppen auf, diese Bemühungen aktiv zu unterstützen und mitzutragen. Zu den Kriterien der Glaubwürdigkeit für Gruppen, die sich für den Schutz des Lebens einsetzen, gehört, daß sie mit

ihren Äußerungen und Aktionen eine christlich verantwortete Motivation erkennen lassen, Andersdenkenden bei aller notwendigen Auseinandersetzung mit Wertschätzung begegnen, sich Menschen in Not und Konflikten verständnisvoll zuwenden und sich für die Verbesserung der sozialen und rechtlichen Ordnung sachkundig einsetzen.

Mallersdorf, den 17. 2. 1986

Für die Erzdiözese Freiburg

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 36

Ord. 21. 2. 86

Kreuzweg der Jugend am 21. März 1986

Der Kreuzweg der Jugend ist seit vielen Jahren das gemeinsame Gebet der jungen Christen in der Fasten- und Passionszeit. Evangelische und katholische Jugendliche gehen im Osten und im Westen miteinander den Weg des Kreuzes, versuchen, ihr eigenes Leben und den Leidensweg Jesu zu überdenken. Seit 1958, als zum ersten Mal Christen aus Ost und West beim Katholikentag in Berlin zusammen den Kreuzweg beteten, ist der Jugendkreuzweg zum Zeichen der Verbundenheit und des Friedens zwischen uns Menschen geworden. Zum diesjährigen Kreuzweg (Thema: Wer die Wahrheit sucht . . .) werden Reproduktionen (fünffarbige Kunstdrucke) aus der Sammlung des Egbert-Codex herausgegeben. Unterlagen (Plakate, Dias, Texthefte usw.) sind im Jugendhaus Düsseldorf, Postfach 320520, 4000 Düsseldorf 10, erhältlich.

Auch die Aktion Magdeburg wird dieses Jahr wieder durchgeführt. Sie will helfen, die Partnerschaft mit der Diözese Magdeburg auf eine breitere Basis zu stellen, und aufmerksam machen auf die Situation der Kirche und der jungen Katholiken in der DDR. Mit dem Verkauf von Umwelt-Briefpapier soll zusätzlich ein finanzieller Beitrag zur Unterstützung der Jugendseelsorge in der Partnerdiözese geleistet werden. Darüber hinaus wird auch ein DDR-Puzzle (500 Teile) zum Preis von 4,- DM angeboten. Briefpapier-Sets (DM 3,20) können über die jeweiligen Dekanatsjugendbüros erworben werden. Nicht verkaufte Sets werden vom Jugendbüro bzw. vom Erzb. Jugendamt wieder zurückgenommen.

Weitere Informationen bei den Jugendbüros, beim BDKJ oder beim Erzb. Jugendamt (Wintererstraße 1, 7800 Freiburg, 07 61/3 11 16).

Nr. 37

Ord. 18. 2. 86

Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Am Karfreitag, dem 28. März 1986, ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen im Erzbistum Freiburg die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von seelsorglichen und caritativen Aufgaben in Palästina verwandt.

Wegen der schwierigen Verhältnisse, in denen sich die Menschen im Heiligen Land bei der andauernd angespannten politischen Lage befinden, ist eine besondere Empfehlung dieser Kollekte angebracht. Der Heilige Vater hat selbst verschiedene Male auf die Notwendigkeit der Hilfe für das Heilige Land hingewiesen. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 5000 Köln 1, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift 'Für das Heilige Grab in Jerusalem' aufzustellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Lande zugute.

Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind *getrennt* zu notieren und wie üblich an die Erzb. Kollektur, 7800 Freiburg, Postgirokonto Karlsruhe Nr. 2379-755, BLZ 660 100 75, zu überweisen.

Nr. 38

Ord. 19. 2. 86

Chrisam-Messe – Abholung der hl. Öle 1986

Die heiligen Öle werden in der Meßfeier am Mittwoch vor Ostern, dem 26. März 1986, 18.30 Uhr, im Münster ULF in Freiburg geweiht.

Die Ausgabe der heiligen Öle für die Dekanate erfolgt am Gründonnerstag, dem 27. März 1986, zwischen 10 und 12 Uhr in der Kooperatur, Freiburg, Münsterplatz 36 a.

Eine Gebühr wird nicht erhoben. Die Unkosten werden durch die Bistumskasse gedeckt.

Die Abholgefäße müssen dicht verschließbar sein und eine genügend große Öffnung haben (4–5 cm); zur Vermeidung von Verwechslungen müssen außerdem an Gefäß und Dekel – je nach Verwendungszweck – folgende Aufschriften eingraviert sein:

O. C. (= Oleum Catechumenorum),

O. I. (= Oleum Infirmorum),

S. C. (= Sanctum Chrisam).

Parkmöglichkeit besteht in den Parkhäusern Karlsplatz und Schloßberg.

Nr. 39

Ord. 27. 2. 86

Gebet für den Libanon

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Anregung und Bitte der französischen Bischöfe aufgegriffen, am *Gründonnerstag* in diesem Jahr der Christen und der Zukunft der Kirche im Libanon in besonderer Weise zu gedenken. Wir bitten, dieses Anliegen in den Fürbitten der Abendmahlsmesse und in den Betstunden aufzugreifen.

Nr. 40

Ord. 17. 2. 86

Gebetstag für die verfolgte Kirche am 4. Mai 1986

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat den Gebetstag für die verfolgte Kirche auf den Sonntag vor Christi Himmelfahrt, den 4. Mai 1986, festgesetzt. Dabei soll vor allem die Lage der Kirche in Vietnam berücksichtigt werden.

Die Zentralstelle Weltkirche bereitet zur Zeit eine Arbeitshilfe zur Gestaltung des Gebetstages in den Pfarrgemeinden vor. Diese Arbeitshilfe liegt der Sammelsendung des Erzb. Seelsorgeamtes 4/86 bei.

Weiteres Material zum Thema „Verfolgte Kirche“ ist zu erhalten von der Ackermann-Gemeinde, Heßstraße 26, 8000 München 34, und von Kirche in Not/Ostpriesterhilfe, Dauthendeystraße 25, 8000 München 70.

Nr. 41

Ord. 7. 2. 86

Schott-Meßbuch für die österlichen Tage

Die neuen Schott-Meßbücher haben inzwischen weithin ein positives Echo gefunden. Allen, Seelsorgern wie Laien, die die Bände zur persönlichen Vorbereitung, zur Gestaltung und zum aktiven Mitvollzug der Messe schätzen gelernt haben, sei der soeben erschienene Schott für die österlichen Tage besonders empfohlen. Der kleine und ausgesprochen handliche Band enthält alle biblischen und liturgischen Texte für den Höhepunkt des Kirchenjahres:

- Alle biblischen Lesungen und Meßtexte der Lesejahre A, B und C für Palmsonntag, Gründonnerstag, Karfreitag, Osternacht, Ostersonntag und Ostermontag;
- Einführung in die besondere Thematik und in die Lesungen des jeweiligen Tages;
- Fürbitten, Präfationen und Meditationstexte;
- eine spirituelle Einführung und Erschließung der österlichen Tage.

Dieser kleine Schott ist die ideale Ergänzung zum Gotteslob und eine wichtige Hilfe für alle, die die österlichen Tage bewußter und vertiefter mitfeiern möchten.

Schott – Die österlichen Tage. Hrsg. von den Benediktinern der Erzabtei Beuron, Verlag Herder, Freiburg. 192 Seiten, kart. auf Bibeldünndruckpapier DM 6,- (ab 25 Exemplare DM 5,80; ab 50 Exemplare DM 5,50). ISBN 3-451-20609-9. Zu beziehen über den Buchhandel.

Nr. 42

Ord. 7. 2. 86

Dokumente zur Meßfeier

Als „Arbeitshilfen Nr. 41“ hat das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1, die wichtigsten Dokumente zur Meßfeier zusammengestellt (Allgemeine Einführung in das Meßbuch, Die Feier der Gemeindemesse, Grundordnung des Kirchenjahres, Direktorium für Kindermessen, Richtlinien für Gruppenmessen, Richtlinien zur Kommunionsspendung). Den Texten ist ein Register beigegeben. Die Broschüren können zum Preis von je DM 2,50 (am besten dekanatsweise) bei der oben genannten Adresse bestellt werden.

Nr. 43

Ord. 19. 2. 86

Portiunkula-Privileg

Bis zum 21. April 1986 sind alle Filialkirchen, öffentliche und halböffentliche Oratorien hierher zu melden, für die wir bei der Sacra Paenitentiarum das Portiunkula-Privileg erbitten sollen. Für Kirchen und Oratorien, denen das Privileg 1979 auf sieben Jahre verliehen wurde, werden wir von uns aus die Erneuerung beantragen. Hier erübrigt sich ein eigener Antrag. Wir bitten jedoch, uns Mitteilung zu machen, wenn eine jener Kirchen inzwischen Pfarrkirche geworden ist, oder Kapellen, denen das Privileg gegeben wurde, nicht mehr existieren.

Bei den Anträgen sind folgende Angaben zu machen: Ort, Name (Titel) der Kirche oder Kapelle, Charakter (z. B. Klosterkirche), Pfarrei, in deren Gebiet das Oratorium liegt.

Pfarrkirchen benötigen kein Privileg. Aufgrund der Apostolischen Konstitution „*Indulgentiarum doctrina*“ vom 1. Januar 1967 können die Gläubigen in den Pfarrkirchen am Titularfest und am 2. August (dem Tage des Portiunkula-Ablasses) einen vollkommenen Ablass gewinnen. Der Ablass kann entweder am Tag selbst oder am folgenden Sonntag gewonnen werden.

Nr. 44

Ord. 4. 3. 86

Christliche Kunst in der Erzdiözese Freiburg

In der Reihe „aus unserem schaffen“ hat die Gemeinschaft christlicher Künstler der Erzdiözese Freiburg das 11.

Heft als Sonderdruck der Zeitschrift „Das Münster“ (Verlag Schnell & Steiner) herausgebracht. Das Heft wird durch unsere Exeditur allen Pfarrämtern kostenlos zugesandt und ist als Dokumentation des kirchlichen Bauens in unserer Erzdiözese in das *Pfarrarchiv einzustellen*.

38. Hochschulwoche in Gengenbach

Das Kuratorium der Gengenbacher Hochschulwoche führt auch in diesem Jahr wieder eine Tagung durch:

Thema: Religionsunterricht: Wissensvermittlung – Glaubensweitergabe

Termin: 1.–4. April 1986

Ort: Exerzitienhaus der Franziskanerinnen in Gengenbach bei Offenburg

Anmeldungen an: Rektorin Marga Fensterer, Riesenweg 39, 7800 Freiburg.

Priesterexerzitien

Erzabtei St. Martin in Beuron

16.–20. Juni 1986

Thema: Gott erfahren

Leitung: P. Paulus Gordan OSB

1.–5. September 1986

6.–10. Oktober 1986

10.–14. November 1986

Thema: „Ich bin ...“ – Worte Jesu und Erfahrungen des Glaubens

Leitung: P. Albert Schmidt OSB

Kosten: Pro Kurs DM 130,—

Anmeldung: Gästepater der Erzabtei
7792 Beuron, Tel. (0 74 66) 4 01

Haus Schönenberg bei Ellwangen

17.–21. November 1986

Thema: Priester in der Nachfolge Christi

Leitung: P. Dr. Peter Lippert CSsR

Anmeldung: Haus Schönenberg,

Schönenberg Nr. 21, 7090 Ellwangen, Tel. (0 79 61) 30 25

Franziskushaus Altötting

25.–29. August 1986

6.–10. Oktober 1986

Thema: Ich rufe dich bei deinem Namen. Mein bist du (Jes 43,1)

Leitung: P. Martin Zepf CSsR, Gars

17.–21. November 1986

Leitung: P. Dr. Augustin Schmied CSsR, München

Anmeldung: Franziskushaus, Neuöttinger Str. 53,
8262 Altötting, Tel. (0 86 71) 68 12 und 56 12

Herz-Jesu-Kloster Neustadt/Wstr.

7.–11. April 1986

Thema: „Berufen zum geistlichen Dienst“

Leiter: P. Josef Jahnel MSJ, Leutesdorf

17.–21. November 1986

Thema: „Geistlich leben, um seelsorglich zu wirken“

Leiter: P. Johannes Kalmer SCJ

Anmeldung:

Exerzitien- und Bildungshaus Herz-Jesu-Kloster,
6730 Neustadt/Weinstraße, Waldstraße 145,
Telefon (063 21) 89 06-0.

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat ernannt:

Mit Urkunde vom 3. März 1986 Herrn Pfarrer Geistlichen Rat *Erich Egner-Walter*, Lörrach, zum *Dekan des Landkapitels Wiesental*,

mit Urkunde vom 5. März 1986 Herrn Pfarrer *Josef Stüble*, Wolfach, zum *Dekan des Landkapitels Kinzigtal*.

Entpflichtung

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. März 1986 Herrn *Dr. Heinz Maritz* (Priester der Diözese Basel) aufgrund seiner Berufung zum Offizial am Erzbischöflichen Offizialat in München vom Amt des Vizeoffizials am Freiburger Metropolitangericht entpflichtet.

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer *Ludwig R. Huber* auf die Pfarrei *St. Jakobus Sinsheim*, Dekanat Kraichgau, zum 1. September 1986 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Verzicht

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer *Paul-Dieter Auer* auf die Pfarrei *St. Peter Heidelberg-Kirchheim*, Dekanat Heidelberg, zum 27. Februar 1986 angenommen.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 7 · 10. März 1986
M 13 02 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg
im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61/21 88-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im
Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61/2 64 94.
Bezugspreis jährlich 40,- DM einschließlich Postzustell-
gebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigen Aufkleber an uns zurücksenden.

Nr. 7 · 10. März 1986

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde
vom 26. Februar 1986 verliehen:

Die Pfarrei *St. Mauritius St. Leon-Rot*, Dekanat Wiesloch,
Herrn Pfarrer *Siegfried Vogt*, Wertheim 2,

die Pfarrei *St. Bartholomäus Heitersheim*, Dekanat Neuen-
burg, Herrn Pfarrer *Bernhard Kleiser*, Ettenheim.

Ausschreibung von Pfarreien

(vgl. Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Ettenheim, St. Bartholomäus, Dekanat Lahr

Haigerloch-Trillfingen, St. Valentin, Dekanat Zollern, mit
Pastoration von Haigerloch-Hart, St. Johann B., und (spä-
ter) Haigerloch-Bad Imnau, St. Jakobus

Heidelberg-Kirchheim, St. Peter, Dekanat Heidelberg

Sinsheim, St. Jakobus, Dekanat Kraichgau

Vöhrenbach, St. Martin, Dekanat Donaueschingen

Wertheim, St. Elisabeth, Dekanat Tauberbischofsheim, mit
Pastoration der bisher zu Freudenberg-Boxtal gehörenden
Filialgemeinden Wertheim-Mondfeld

Meldefrist: 2. April 1986

Im Herrn sind verschieden

17. Febr.: *Diakon Werner Schöner*, Konstanz-Litzelstetten,
† in Konstanz

4. März: Diözesanpräses i. R. Prälat *Dr. Alois Stiefvater*,
Freiburg, † in Freiburg